

Abs. Schmetterling Verwaltungs-GmbH
Geschwand 131 – 91286 Obertrubach

TLT Urlaubsreisen GMBH
Mobile Reiseberater

Schmetterling Versicherungsmakler
T +49 (0) 91 97.62 82–515
F +49 (0) 91 97.62 82–33515
versicherung@schmetterling.de

Ihre Versicherungsbestätigung Haftpflichtversicherung Nr. 2-GK-27.639.464-7

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bestätigen wir Ihnen den gewählten Versicherungsschutz.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

Risikobeschreibung:

Betrieb eines Reisebüros und gelegentliche Reiseveranstaltertätigkeit bis 50 Paxe im Jahr für Risikogruppe I.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die ungewollte Veranstaltertätigkeit, falls Sie aufgrund eines Fehlers im Rahmen der Pauschalreiserichtlinie als Veranstalter gesehen werden und die Kunden Ihre Ansprüche Ihnen gegenüber stellen.

Versicherungsart	Versicherungssumme
Betriebs-/Bürohaftpflicht	5.000.000 EUR
Veranstalterhaftpflicht gegen Personen- und Sachschäden	5.000.000 EUR
Veranstalterhaftpflicht gegen Vermögensschäden	100.000 EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssummen.

Die Selbstbeteiligung bei jedem Vermögensschaden beträgt: 10 %, mindestens 25 EUR, höchstens 500 EUR.
Die Selbstbeteiligung bei jedem Sachschaden beträgt 500 EUR.

Versicherungsart	Inhalt	Beispiel
Betriebs-/Bürohaftpflicht	Versichert sind Schäden die Sie oder Ihre Mitarbeiter während einer beruflichen Tätigkeit an einen Dritten zufügen. Hier gilt auch Versicherungsschutz auf Messen & Tagungen.	Räum-/Streupflicht vor dem Büro nicht nachgekommen & Passant rutscht aus und verletzt sich. Dieser macht Schadenersatz geltend; Zudem fordert die Krankenkasse die Behandlungskosten von Ihnen zurück.
Veranstalterhaftpflicht gegen Personen- und Sachschäden	Versichert sind Personen- und Sachschäden, die Ihren Reiseteilnehmern bei Ihren eigenveranstalteten Reisen entstanden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich aber auch auf die ungewollte Veranstaltertätigkeit, falls Sie aufgrund eines Fehlers im Rahmen der Pauschalreiserichtlinie als Veranstalter gesehen werden und die Kunden Ihre Ansprüche Ihnen gegenüber stellen.	Bei einer Reise mietete der Reiseleiter ein Fahrzeug mit einem kenianischen Fahrer an. Der verletzte Reiseteilnehmer war Insasse in dem Fahrzeug. Es kam beim Überholen zu einem Zusammenstoß mit einem LKW; der genaue Unfallhergang blieb weitgehend ungeklärt. Der Teilnehmer erlitt schwere Verletzungen, die nach einer Erstversorgung den sofortigen Rücktransport nach Deutschland erforderlich machten. Es blieb u. a. eine dauerhafte Bewegungseinschränkung des linken Armes. Für die Transportkosten, den abgebrochenen Urlaub, Schmerzensgeld und Heilbehandlungskosten wurden an den Reiseveranstalter Ersatzansprüche in einer Größenordnung von etwa € 25.000,00 gerichtet.
Veranstalterhaftpflicht gegen Vermögensschäden	Mitversichert sind Schadenersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude, wegen Verdienstaufschlag oder zusätzlicher Mehraufwendungen der Reisenden. Der Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden erstreckt sich auf die folgenden Tätigkeiten eines Reiseveranstalters: a) Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistungen; b) Zusammenstellung von Einzelleistungen; c) Beschreibung der Leistungen in Katalogen oder Prospekten; d) Bearbeitung der Reiseanmeldung; e) Organisation, Reservierung und Zurverfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag; f) Ausstellung und Absendung der Reiseunterlagen; g) Beschaffung von Visa, sonstigen Reisepapieren und ausländischen Zahlungsmitteln (sofern dies ausdrücklich Gegenstand des Reisevertrages ist). Der Versicherungsschutz erstreckt sich aber auch auf die ungewollte Veranstaltertätigkeit, falls Sie aufgrund eines Fehlers im Rahmen der Pauschalreiserichtlinie als Veranstalter gesehen werden und die Kunden Ihre Ansprüche Ihnen gegenüber stellen. Der Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen	Eine Arztfamilie mit drei Kindern und Kindermädchen buchte einen dreiwöchigen Ferienaufenthalt mit Flug in Portugal zum Wert von etwa € 3.000,00. Durch ein Versehen der Agentur des Reiseveranstalters war das Ferienhaus bereits vermietet. Als der Kunde ankam, konnte wegen der Hochsaison nur noch ein kleineres Ferienhaus mit zwei Zimmern angeboten werden. Da das Ersatzquartier nicht den Erwartungen entsprach und wesentlich weiter vom Strand entfernt lag, flog der Kunde nach drei Tagen zurück. Der Reiseveranstalter erhielt folgendes Anspruchsschreiben: a). Rückzahlung des Reisepreises € 1.500,00 b). Kosten des Rückfluges € 1.000,00 c). vertaner Urlaub und Kosten für Ersatzurlaub € 3.150,00 Der Anspruch auf Ersatz für vertanen Urlaub wurde entsprechend der Rechtsprechung des BGH damit begründet, dass die Kosten für eine Ersatzkraft mindestens € 150,00 je Tag betragen.